

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG vom 02. November 2020*)

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.

- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50. 000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)

- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister